## Poststelle (BMJV)

Von:

Gesendet: Buridesministerium der Justiz und für Verbraucherschustz
An:

Abt. Ref. D. Cc:

Betreff: Anlagen geheftet: fash Dopper

Anlagen:

info <info@verbraucherkommission.de>

Donnerstag, 23. April 2015 12:44

Poststelle (BMJV); recht und verbraucherschutz; 'CDU'; 'CDU Kauder';

'Grüne'; 'Grüne Göring-Eckardt'; 'Grüne Hofreiter'; Linke; Linke Gysí; 'SPD';

'SPD Oppermann'; fraktionsbuero@spdfraktion.de

Meyer, Anja (MLR)

Stellungnahme der Verbraucherkommission BW zum Gesetzesentwurf zur

Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von

verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts 15 03 25 VK-Stellungnahme zivilrechtliche Durchsetzung von

verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts.pdf

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu Ihrer Kenntnis, zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Weiterleitung an die damit betrauten Stellen sowie an Interessierte übersende ich Ihnen im Auftrag im Anhang die

Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jörg Eberhardt

Hans-Jörg Eberhardt Geschäftsstelle Verbraucherkommission Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart

Besucheradresse: Willy-Brandt-Straße 41

Tel.: 0711 / 126-2108 E-Fax: 0711 / 126-162-2108

E-Mail: <u>hans-joerg.eberhardt@mlr.bwl.de</u> Internet: <u>www.verbraucherkommission.de</u>

## Zum Verbraucherschutz gehört die wirksame Durchsetzung des Datenschutzes! Gesetzentwurf darf nicht zum zahnlosen Tiger werden

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

25.03.2015

Angesichts zahlreicher Datenschutzskandale und immer wieder erkennbar zweifelhaften Umgangs von Unternehmen mit Kundendaten zeigt sich, dass geltendes Datenschutzrecht missachtet wird und es an wirksamen Durchsetzungsmechanismen fehlt. Daher begrüßt die Verbraucherkommission ausdrücklich den Vorstoß des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Verbandsklagemöglichkeiten der Verbraucherverbände und anderen klagebefugten Institutionen auf die Ahndung von Datenschutzrechtsverstößen auszudehnen. Dies ist eine sinnvolle und erforderliche Ergänzung der Möglichkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden. Gerade in Bezug auf nicht in Deutschland ansässige Unternehmen haben die Datenschutzaufsichtsbehörden nur beschränkte Möglichkeiten, die aus europarechtlichen Gründen und der Geltung des Herkunfts- bzw. Sitzlandprinzips auch nicht ohne Weiteres erweitert werden können, während Verbände durchaus aufgrund des Marktortprinzips, also dort wo sich die Folgen von Rechtsverstößen zeigen, eine Klageberechtigung eingeräumt bekommen können. Dies ist in beschränktem Maße schon jetzt der Fall. Allerdings wird in diesen Verfahren viel zu häufig nicht um inhaltliche, datenschutzrechtliche Belange gestritten als vielmehr um rein prozessuale Vorfragen der Zulässigkeit von Klagen. Dies ist die Folge bisher zu eng gefasster Klagebefugnisse, die dazu führen, dass Nebenkriegsschauplätze ins Zentrum geraten und Ressourcen binden, statt Rechtsklarheit in datenschutzrechtlichen Fragen zu bekommen und geltendes Datenschutzrecht durchzusetzen.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das im Gesetzentwurf genannte Ziel verfehlen, den Verbraucherverbänden und anderen klagebefugten Verbänden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Datenschutzrechtsverstößen an die Hand zu geben. Er wird vielmehr – wie schon die Unrechtsgewinnabschöpfung im kollektiven Rechtsschutz nach UWG – ein zahnloser Tiger werden, wenn er nicht wesentlich einfacher, klarer und vom Anwendungsbereich her weiter gefasst wird. So ist es insbesondere erforderlich, das die im Bundesdatenschutzgesetz festgeschriebenen Rechte der betroffenen Verbraucher auf Benachrichtigung, Auskunft, Löschung oder Sperrung (§§33 – 35 BDSG) im Wege der Verbandsklage wirksam verfolgt werden können. Dies ist nach der jetzt vorgesehenen Fassung des §2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG völlig unverständlicher Weise nicht der Fall. Auch ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet ein datenschutzrechtswidriger Umgang mit Kundendaten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung vertraglicher oder sonstiger

www.verbraucherkommission.de

rechtsgeschäftlicher Rechtsverhältnisse nicht von der neuen Verbandsklagebefugnis umfasst werden soll. Die Verbandsklagebefugnis sollte jeglichen Datenumgang und alle dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erfassen, die Unternehmer im Umgang mit Daten der Verbraucher zu beachten haben. Ein zusätzlicher Aufwand wird dadurch nur für solche Unternehmen entstehen, die diese Rechte missachten. Es gibt aber kein legitimes Interesse, genau diese Unternehmen durch eine Engfassung der Vorschrift zu schützen! Absehbar ist, dass wiederum und weiterhin über prozessuale Vorfragen verhandelt wird, etwa ob der Umgang mit Daten zu den im Gesetz vorausgesetzten viel zu engen Zwecken erfolgt, was unsinnigerweise die klagende Institution dem rechtsbrüchigen Unternehmen nachweisen muss. Statt dessen sollte die Verbandsklagemöglichkeit ein wirksames Instrument werden, um Datenschutz in der Beziehung von Wirtschaftsunternehmen zu Verbrauchern effektiv durchzusetzen und dort, wo rechtliche Unklarheit im Hinblick auf die Reichweite der Datenschutzregeln besteht, Rechtsklarheit zu schaffen.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, die Einschränkungen, die dem Gesetzentwurf im Rahmen des Regierungsentwurfes beigefügt wurden, wieder zu streichen und eine wirklich wirksame Verbandsklagemöglichkeit in Bezug auf das Datenschutzrecht zu schaffen.

Hauptautoren: Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer